Az.: 421 C 31421/12



# **Protokoll**

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 25.09.201 in München
Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Dr. Kolper
Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.
In dem Rechtsstreit
S - Klägerin u. Widerbeklagte -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte <b>Zillich</b> , Widenmayerstraße 9, 80538 München
gegen
Stein Marion Beklagte u. Widerklägerin -
2) Bauer Michael - Beklagter u. Widerkläger -
wogen Forderung

wegen Forderung

Beginn der Sitzung um 14:05 Uhr.

Nach Aufruf der Sache sind erschienen für die:

#### Klägerseite: 1.

- Klägerin u. Widerbeklagte S
- Rechtsanwalt Zillich

#### 2. Beklagtenseite:

- Beklagte u. Widerklägerin zu 1 Stein Marion
- Beklagter u. Widerkläger zu 2 Bauer Michael

Es muss festgestellt werden, dass de geladene Zeug bisher nicht erschienen ist.

Es muss festgestellt werden, dass die angeforderte Genehmigung zur Aussage weder von ihrem Dienstvorgesetzten noch von Herrn Prof. Dr. Stetter erteilt wurde.

Beklagte beantragt sodann die Einvernahme der präsenten Zeugen.

Klägervertreter gibt an, er widersetzt sich einer heutigen und generellen Einvernahme der Zeugen.

Das Gericht gibt an, dass es keine Zeugen vernehmen wird, die nicht zum heutigen Termin geladen wurden, wenn nicht beide Parteien hierbei der Einvernahme dieser Zeugen unter Angabe der entsprechenden Beweistatsachen zustimmen.

Die Klagepartei hat vorliegend dieser Einvernahme zum heutigen Termin und generell nicht zugestimmt. Insoweit sieht sich das Gericht nicht veranlasst die Zeugen heute ohne entsprechende Vorbereitung anzuhören.

Die mündliche Verhandlung wird um 14:11 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 14:12 Uhr fortgesetzt.

Die Beklagtenpartei überreicht dem Gericht lediglich 1 Schreiben im Original bzgl. einer eidesstattlichen Versicherung der vom 18.09.2019. Das Gericht sichert der Klagepartei zu, dies in Abschrift dem Protokoll beizuheften und an die Klagepartei zu übersenden.

Der Kläger verwahrt sich der Verwertung der eidesstattlichen Versicherung der Weiter Vierwertung der eidesstattlichen Versicherung der Weiter verwahrt sich der Verwertung der eidesstattlichen Versicherung der eides versichtlichen Versicherung der eide versicherung der e

Zudem legt die Beklagtenpartei eine eidesstattliche Erklärung (nicht im Original) von vor. Diese ist datiert vom 23.10.2013. Auch dieses sichert das Gericht zu, der Klagepartei mit dem Protokoll zu übersenden. Zudem wird ein Schreiben der Klagepartei vom 27.09.2010 vorgelegt, welches Anlage B22 entspricht.

Es ergeht folgender

## Beschluss:

Es wird in das streitige Verfahren übergegangen.

Klägervertreter stellt sodann den Antrag vom 14.12.2018 Blatt 1597 der Akte.

Beklagtenpartei stellt sodann den Antrag auf Aufhebung des Versäumnisurteils sowie die Klageabweisung wie mit Schriftsatz vom 07.03.2013 sowie bzgl. der Widerklage wie mit den Schriftsätzen vom 23.12.2013 - Blatt 374 bis 385 - sowie mit Schriftsatz vom 04.09.2014 - Blatt 540 bis 554 der Akte - sowie mit Schriftsatz vom 30.12.2015 - Blatt 759 bis 824 der Akte -.

Zudem gibt die Beklagtenpartei an, dass aus ihrer Sicht es bisher nicht nachgewiesen ist, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist bzgl. der entsprechenden Nutzungsentschädigung. Bisher wurde von der Klagepartei nicht dargelegt, dass sie tatsächlich Eigentümerin des Hauses für den entsprechenden Zeitraum war. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Klagepartei auch in der Höhe über das Ziel hinaus schlägt, da sie nunmehr für den streitigen Zeitraum keine Nebenkostenvorauszahlungen mehr verlangen kann, da die entsprechende Abrechnungsperiode bereits abgelaufen ist. Dies wurde bereits durch Fr. Ri Reiter ausgeführt.

Klägervertreter rügt den Vortrag als verspätet.

Beklagte gibt an, dass die Aktivlegitimation bereits mit Schriftsatz vom 29.10.2018 bestritten wurde.

Zudem ist der Vortrag hinsichtlich der Überhöhung der Nutzungsentschädigung deswegen nicht verspätet, da dies bereits mit Schriftsatz vom 15.07.2018 auf richterlichen Hinweis erfolgt ist.

Auf Nachfrage der Beklagtenpartei gibt das Gericht an, dass die Einvernahme des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter - soweit dies für das Gericht zu bewerten ist -, dass in Zusammenschau mit dem schriftlichen Gutachten, die Gutachtenserstellung plausibel, nachvollziehbar und für das Gericht überzeugend war. Das Gericht beabsichtigt insoweit, sollten keine weiteren Hindernisse bestehen, das entsprechende Sachverständigengutachten nach § 411a ZPO in diesem Verfahren zu verwenden.

Die Beklagte gibt an, dass eine Naphthalin-Konzentration in der Raumluft nur dann möglich ist, wenn auch eine Naphtalinquelle im Raum vorhanden ist.

Die Beklagtenpartei liest sodann ihre Bewertung der Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter vor. Das Gericht bittet die Beklagtenpartei hierbei, die entsprechende Stellungnahme dem Gericht und der Klagepartei zukommen zulassen. Die Beklagtenpartei beantragt jedoch, die entsprechenden Ausführungen zu Protokoll zu nehmen.

Klägervertreter widersetzt sich insoweit der Protokollierung.

Es ergeht sodann folgender

### Beschluss:

Das vorliegende ca. 2seitige Schreiben kann von der Beklagtenpartei ohne Verspätungsrüge noch nach der mündlichen Verhandlung für das Gericht und in Abschrift an die Klagepartei übersandt werden. Insoweit besteht keine Notwendigkeit, dies im Protokoll festzuhalten.

Der Antrag wird daher zurückgewiesen.

Vorliegend wird durch die Klagepartei eine E-Mail vom 27.11.2018 des Herrn Jörg Tumula vorgelegt - in Abschrift hat die Klagepartei gleichfalls eine E-Mail bekommen - hierbei wird zur mündlichen Erörterung des Sachverständigen Stetter Stellung genommen. Es wird hierbei dies mit einem "Haufen Unsinn" bezeichnet.

Weiter kann festgestellt werden, dass mindestens 5 Zeilen geschwärzt dem Gericht vorgelegt

werden.

Die Beklagtenpartei beantragt sodann über den PKH-Antrag vom 03.06.2019 zu entscheiden.

Zudem beantragt die Beklagtenpartei den Erlass eines Zwischenfeststellungsurteils wie bereits schriftsätzlich am 09.10.2018 beantragt.

Zudem beantragt die Beklagtenpartei die Aufhebung des Beweisbeschlusses vom 10.08.2018 und der entsprechenden Verfügung vom 10.08.2018 und die Nichtverwertbarkeit der Aussage des Prof. Dr. Stetter.

Auch dies wurde schriftsätzlich bereits vorgetragen.

Zudem wird die Einvernahme des Sachverständigen Scholz zur Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter beantragt.

Hierbei bezieht sich die Beklagtenpartei auch auf den entsprechenden Fragenkatalog von Fr. Ri Reiter.

Zudem überreicht die Beklagtenpartei einen Schriftsatz vom 23.09.2019. Dieser sei bereits per Fax bei Gericht eingegangen. Zudem überreicht die Beklagtenpartei einen Schriftsatz vom 25.09.2019. Hiermit beantragt die Beklagtenpartei die Aussetzung des Verfahrens bis über die Frage entschieden wurde, ob die IHK sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann.

Zudem beantragt die Beklagtenpartei die Vorlage der Notizen vom 23.08.2011 des Prof. Dr. Stetter gem. § 142 ZPO.

Klägervertreter beantragt sodann die Zurückweisung der entsprechenden Anträge.

Zudem wird die Verspätung der Anträge gerügt.

Die Beklagtenpartei gibt an, dass keiner der Anträge verspätet ist, da bereits schriftsätzlich vorgetragen wurde. Der Antrag vom 25.09.2019 wurde unmittelbar nach der Bekanntgabe der fehlenden Genehmigung der Zeugnisverweigerung dem Gericht mitgeteilt.

Sodann ergeht folgender

## Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den 25.10.2019, 14:00 Uhr, Zimmer B402, Pacellistraße 5 in München.

Die mündliche Verhandlung wird um 15:55 Uhr beendet.

gez.

Dr. Kolper Richter am Amtsgericht gez.

JOSekr'in als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach Zugang des Protokolls gelöscht.